

## Behandlung von Hecken, inkl. Ufergehölzen in der Ortsplanung

### *Merkblatt zur Auslegung der kantonalen Heckenrichtlinie*

#### Grundlagen

- Rechtsgrundlage: § 20 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV-SO) vom 14.11.1980 (BGS 435.141)
- Heckenrichtlinie des Bau- und Justizdepartements (BJD, 2015):  
[https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Natur\\_und\\_Landschutz/pdf/Heckenrichtlinie.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/bjd/bjd-arp/Natur_und_Landschutz/pdf/Heckenrichtlinie.pdf)
- Auseinandersetzung mit der rechtsgültigen Situation (Bauzonen- und Gesamtplan, Erschliessungspläne, Raumplanungsbericht, Genehmigungsbeschluss) und Würdigung (Vollständigkeit, fachliche Korrektheit, Heckenfeststellungen bereits vorhanden?)

#### Vorgehen

##### 1. Naturinventar (Bericht und Plan) als Planungsgrundlage aktualisieren (§120 Abs. 1 PBG)

- Würdigen der bestehenden Heckenflächen: Bedeutung für Natur und Landschaft?
- Überprüfen und nachvollziehbar darlegen, wie die bestehenden Hecken ins Naturinventar aufgenommen wurden.
- Fokussieren auf gewachsene Strukturen, die für die Siedlungs- und/oder Landschaftsqualität in der Gemeinde eine relevante Rolle spielen
- Gewachsene, das heisst vor einer angrenzenden Überbauung bereits bestandene Hecken, sind von neu gepflanzten Hecken zu unterscheiden (Grundlage: historische Karten, Luftbilder, frühere Naturinventare, etc.)

Die Erarbeitung des Naturinventars erfolgt in Rücksprache mit der Abt. Natur und Landschaft. Idealerweise wird das Naturinventar / -konzept im Rahmen der Vorprüfung zur Stellungnahme durch das ARP eingereicht.

Das ARP kann an Gemeinden ausserhalb der Agglomerations-Perimeter auf Gesuch der Gemeinde (mit Protokollauszug Gemeinderat) Unterstützungsbeiträge an die Aktualisierung des Naturinventars leisten.

##### 2. Ausgangslage in der rechtsgültigen Ortsplanung klären

- Wurden in der letzten Ortsplanung eine Heckenfeststellung durchgeführt und entsprechende Baulinien ausgeschieden?
- Wurden die Hecken in die Nutzungspläne eingetragen?

Bei festgestellten und im Nutzungsplan festgehaltenen Hecken gilt der statische Begriff, d.h. die Heckengrenzen können übernommen werden. Bei nicht festgestellten Hecken oder bei unklaren Abgrenzungen, bzw. im Nutzungsplan nicht festgehaltenen Hecken gilt der statische Begriff nicht. Das Festhalten von Hecken im Naturinventar genügt allein nicht. Zur rechtlichen Sicherung braucht es eine Festlegung im Nutzungsplan.

### 3. Heckenfeststellung in der Ortsplanungsrevision

Wurden bei der letzten Ortsplanungsrevision nicht alle bestehenden, gewachsenen Hecken in die Pläne aufgenommen (obwohl sie nachweislich gemäss Luftbildern und historischen Karten) damals schon bestanden haben, überprüft die Gemeinde diese Hecken nach den Kriterien der kantonalen Heckenrichtlinie und nimmt sie in die Nutzungspläne auf, wenn sie diesen entsprechen. Sie legt Heckengrenzen und -baulinien als Genehmigungsinhalte fest.

Bei Nicht-Berücksichtigung solcher Hecken legt sie im Raumplanungsbericht die Gründe dafür im Einzelfall dar (z.B. Beeinträchtigung der Bebaubarkeit einer Parzelle, Argumente der Grundeigentümerschaft, etc.).

Wenn offensichtliche Unterlassungen nicht korrigiert werden, sei auf das Risiko hingewiesen, dass in einem nachlaufenden Verfahren (Planerlass- oder Baugesuchsverfahren mit Heckenfeststellung im Einzelfall) der Kanton als Beschwerdeinstanz anders als der Gemeinderat entscheiden könnte. Das heisst, bei lückenhafter Heckenfeststellung kann (später) eine Rechtsunsicherheit für den Grundeigentümer und die Baubehörde entstehen.

Von der Baubehörde verfügte Ersatzflächen für rechtmässig entfernte Hecken sind in den Nutzungsplänen als solche auszuscheiden.

Neue Hecken, die seit der letzten Heckenfeststellung entstanden sind, insbesondere Elemente der Gartengestaltung, werden im Regelfall nicht aufgenommen, ausser es besteht dazu in der Gemeinde ein Konsens (z.B. bei Hecken auf öffentlichen Grundstücken). Bei Unsicherheiten kann Rücksprache mit der Abteilung Natur und Landschaft genommen werden.

Alle Ufergehölze sind als orientierende Inhalte aus der amtlichen Vermessung (AV) in die Nutzungspläne zu übertragen. Da die Ufergehölze in der Regel nicht nach den Bestimmungen der Heckenrichtlinie in die AV aufgenommen wurden, ist in den Nutzungsplänen an geeigneter Stelle folgender Hinweis in einem Kasten einzutragen:

*„Ufergehölze sind nach Art. 21 NHG geschützt. Bei Bauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken ist die Grenze des Ufergehölzes im Einzelfall fachmännisch festzustellen. Es ist ein Baulinienabstand von 4.0 m ab Heckensaum einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Baukommission.“*